

An den Bundesminister
für EU, Kunst, Kultur und Medien
medienrecht@bka.gv.at
und
begutachtung@parlament.gv.at



Verein DIE JURISTINNEN
Apollogasse 26/12, 1070 Wien
info@juristinnen.at
ZVR-Zahl: 278850113

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz (SVN-G) erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird (134/ME XXVI. GP)

Eine von drei Frauen und Mädchen haben Gewalt im Netz erlebt.¹ Drei von fünf Meldungen von Rassismus bei ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit betrafen das Internet.² Maßnahmen gegen Gewalt im Netz sind daher jedenfalls notwendig.

Die im Entwurf zum SVN-G vorgeschlagene Registrierungs- und Authentifizierungspflicht für Nutzer*innen von (großen) Onlineforen und sozialen Medien ist aus Sicht des Vereins DIE JURISTINNEN aber nicht nur ungeeignet, um Gewalt im Netz zu bekämpfen. Sie stellt zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung, Privatsphäre und Datenschutz dar und ist daher strikt abzulehnen.

Viele Täter*innen von Onlinegewalt handeln unter Klarnamen. Nur rund 10 Prozent agieren anonym.³ In der Praxis ist es meist überraschend einfach, die Identität dieser Wenigen festzustellen, weil sie so viel von sich preisgeben, dass sie leicht ausgeforscht werden können.

1 <http://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2018/10/Broschuere-Gewalt-im-Netz.pdf> (07.05.2019).

2 https://assets.zara.or.at/download/pdf/ZARA-Rassismus_Report_2018-144.pdf (07.05.2019).

3 <http://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2018/10/Broschuere-Gewalt-im-Netz.pdf> (07.05.2019).

Hinzukommt, dass wissenschaftliche Studien belegen, dass Menschen unter ihrem Klarnamen weit aggressivere Postings verfassen, als jene, die anonym posten.⁴ Die Medienanwältin Maria Windhager, zu deren Klient*innen viele Opfer von Gewalt im Netz zählen, darunter auch die Ex-Grünen-Politikerinnen Eva Glawischnigg und Sigrid Maurer hält dazu fest: *„Das Gesetz ist eine Themenverfehlung. (...) Die Nachforschbarkeit ist schon ein Problem, aber nicht in der Intensität, in der uns das vermittelt wird.“*⁵

Zu einer Registrierungspflicht, wie im SVN-G vorgesehen, gibt es bereits Erfahrungen: 2007 führte **Südkorea** eine solche ein und normierte, dass in Onlineforen zwar weiterhin unter Pseudonymen kommuniziert werden konnte, vorab jedoch eine Identifizierung stattfinden musste, um im Anlassfall leicht ausgeforscht werden zu können. Mittlerweile wissen wir, dass das Problem der Gewalt im Netz damit nicht gelöst werden konnte. Die Onlinegewalt nahm nicht ab – stattdessen stahlen Hacker*innen die privaten Daten von 35 Millionen Südkoreaner*innen und ein Schwarzmarkt mit fremden Identitäten entstand. Das Gesetz wurde deswegen 2012 vom südkoreanischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Aus Sicht des Vereins DIE JURISTINNEN ist daher völlig unverständlich, aus welchem Grund die österreichische Bundesregierung mit dem SVN-G eine nahezu idente Regelung vorschlägt.

Die Bundesregierung argumentiert in den Erläuterungen zum Entwurf des SVN-G damit, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sein darf. Allerdings ist das selbstverständlich bereits jetzt nicht der Fall. **Die allgemeinen rechtlichen Regeln gelten online genauso wie offline.** Schutzbestimmungen für Betroffene von Gewalt im Netz finden sich in den Menschenrechten, dem Zivil-, Urheber und Medienrecht sowie dem (Verwaltungs-)Strafrecht. In der Praxis sind vor allem die lange Verfahrensdauer, das enorme Kostenrisiko und die Notwendigkeit der Beauftragung einer Spezialkanzlei bei der Rechtsdurchsetzung hinderlich. Dazu Nikolaus Forgó, Professor für Technologierecht an der Uni Wien und Mitglied des Datenschutzrates: *„Die Problematik liegt nicht in der fehlenden Regulierung oder der Anonymität, sondern am Versagen bei der Durchsetzung des Rechts.“*⁶ Vereinzelt sind gesetzliche Anpassungen zum Schutz vor Gewalt im Netz notwendig, jedenfalls ist aber der Zugang zum Recht für Betroffene zu verbessern. Die im SVN-G vorgeschlagenen Änderungen erweisen sich jedoch als dafür nicht geeignet und sind insbesondere aus den folgenden rechtlichen Gründen abzulehnen.

Recht auf freie Meinungsäußerung

Als Host-Provider haften die Betreiber von Onlineforen und sozialen Medien ua nach dem **E-Commerce-Gesetz (ECG)**. Aus § 16 ECG ergibt sich die Verpflichtung von Forenbetreiber*innen,

⁴Rost/Stahel/Frey, Digital Social Norm Enforcement: Online Firestorms in Social Media, 2016, PLoS ONE 11(6): e0155923, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0155923> (07.05.2019).

⁵Goldenberg, Bitte immer recht freundlich, Falter 17/19, 22.

⁶Forgó, Digitale Ausweispflicht: Das türkis-blaue Wohlverhaltensgesetz, derstandard.at, 13.04.2019.

offensichtlich rechtswidrige Inhalte bei Bekanntwerden zu löschen. Kommen sie dieser Lösungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, können Betroffene sie auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch nehmen. Nach § 18 Abs 4 ECG haben Betroffene von Onlinegewalt bereits jetzt einen Anspruch auf Herausgabe von Name und (Email)Adresse, wenn für eine*n juristische*n Lai*in erkennbar ist, dass die Rechtsverfolgung eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat.

Wenngleich dieser Auskunftsanspruch in der Praxis daran scheitern kann, dass die Betreiber*innen von Onlineforen und sozialen Medien nicht über Name und Anschrift ihrer Nutzer*innen verfügen, rechtfertigt das den im SVN-G vorgesehenen massiven Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte **Recht auf freie Meinungsäußerung**⁷ keinesfalls. Da die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit notwendigerweise eingeschränkt wird, wenn Gewalt im Netz (rechtlich) bekämpft werden soll, liegt eine der zentralen Herausforderungen in der besonders heiklen Abgrenzung und Abwägung zwischen den verschiedenen Formen menschenrechtsverletzender Onlinegewalt und der zu verteidigenden Meinungsfreiheit. Die Meinungsfreiheit wird vom Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in ständiger Rechtsprechung sehr großzügig ausgelegt: Sie darf im Vorhinein keinen Beschränkungen unterworfen werden, und auch indirekte Effekte sind verboten. Dass Menschen durch Androhung gesetzlicher Sanktionen von der legitimen Ausübung ihrer Grundrechte abgeschreckt werden (sog. „chilling effect“), muss verhindert werden. Und gerade eine Bedrohung durch Überwachung kann Menschen von der Teilnahme an öffentlichen Diskussionen abhalten. Insofern ist auch die anonyme Meinungsäußerung geschützt, weil sie Menschen zum Teil erst ermöglicht, ihre Meinungsfreiheit ohne Angst vor Nachteilen und Repression, auszuüben⁸.

De facto stellt die im vorliegenden Entwurf zum SVN-G vorgeschlagene verpflichtende Identitätspreisgabe aber eine **Abschaffung der Anonymität** aller Nutzer*innen von (großen) Onlineforen dar. Hinzukommt die Problematik des enormen Interpretationsspielraums bei der Frage, ob ein Posting bspw den Tatbestand der Beleidigung im Sinne des § 115 StGB erfüllt oder nicht. Die Anforderungen an ein nach § 4 SVN-G begründetes Verlangen von Privatpersonen zur Herausgabe von Identitätsdaten sind sehr gering und es erscheint äußerst problematisch, diese Abwägungsentscheidungen privaten Unternehmer*innen zu überlassen. Wer sich kritisch an Online-Debatten beteiligt, müsste künftig immer fürchten, dass ihre* Adresse preisgegeben wird. Das geplante SVN-G stellt daher eine enorme Eintrittshürde bei der Beteiligung an öffentlichen Debatten dar. Ein „chilling effect“ wäre zu befürchten: Gerade besonders häufig von Gewalt im Netz betroffene Gesellschaftsgruppen, wie Frauen*, Minderheiten, politische Aktivist*innen und gesellschaftlich marginalisierte würden sich wohl aus (berechtigter) Angst vor Aufdeckung,

7 Nach Artikel 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 13 Staatsgrundgesetz (StGG) und Artikel 11 EU-Grundrechtecharta (EU-GRC).

8 Vgl ua EGMR 10.10.2013, 64569/09, *Delfi AS/Estland*.

Nachteilen, Gewalt und Repression (noch) weniger am demokratischen Diskurs beteiligen oder gar verstummen.⁹

Der bloße Hinweis auf den Schutz der Rechte Dritter¹⁰ genügt zur Rechtfertigung dieses durch das SVN-G geplanten massiven Eingriffs in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, insbesondere aufgrund der eklatanten Unverhältnismäßigkeit, daher keinesfalls.

Datenschutz und Privatsphäre

Höchst problematisch erscheint das SVN-G zudem in Bezug auf die verfassungsrechtlich geschützten **Grundrechte auf Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre**.¹¹ Denn der Entwurf schlägt vor, vorsorglich und generell Namen und Adressen aller Nutzer*innen zu erfassen und zu speichern, damit im Fall der Rechtsverletzung Einzelner darauf zugegriffen werden kann. Eine solche flächendeckende und anlasslose Datensammlung ist mit der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)¹² und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur **Vorratsdatenspeicherung**¹³ unvereinbar. Hinzukommt, dass das SVN-G dem in Artikel 5 Abs 1 lit c **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO) festgelegten Grundsatz der Datenminimierung widerspricht, denn die Erfassung von Namen und Anschrift der Nutzer*innen ist zum Betrieb von Online-Foren nicht notwendig. Völlig unklar bleibt zudem, wie diese gesetzlich vorgeschriebene Sammlung von Daten wirksam vor **Missbrauchsrisiken** geschützt werden soll. Immerhin würden mit dem SVN-G ua auch internationale IT-Konzerne, die für ihren problematischen, auch missbräuchlichen, Umgang mit sensiblen Daten zu wirtschaftlichen Zwecken bekannt sind, eine weitere gewaltige Menge an Daten über ihre Nutzer*innen erhalten. Und auch die Gefahr von Angriffen durch Hacker*innen, wie bspw in Südkorea geschehen, darf nicht verkannt werden.

Europarechtswidrigkeit

Schließlich ist zu erwarten, dass das SVN-G daran scheitern wird, dass die darin vorgeschlagene Anwendbarkeit auf Diensteanbieter*innen außerhalb Österreichs europarechtswidrig, weil mit der europäischen **E-Commerce Richtlinie** unvereinbar, ist. Zum Schutz der Dienstleistungsfreiheit ist darin das sog Herkunftslandprinzip (umgesetzt in § 20 ECG) normiert: Danach unterliegen Online-Diensteanbieter*innen grundsätzlich nur den rechtlichen Bestimmungen ihres jeweiligen

⁹ Vgl dazu auch die Stellungnahme von Thomas Lohninger von epicenter.works: Das Mitmach-Internet in Gefahr: Bundesregierung will Ausweiszwang im Internet einführen, epicenter.works, 10.04.2019, <https://epicenter.works/content/das-mitmach-internet-in-gefahr-bundesregierung-will-ausweiszwang-im-internet-einfuehren> (10.05.2019).

¹⁰ Vgl Erläuterungen, 134/ME XXVI. GP, 4.

¹¹ Nach Artikel 1 Datenschutzgesetz (DSG), Artikel 8 EMRK und Artikel 7 und 8 EU-GRC.

¹² VfGH v. 28.11.2012, G 47/12 ua.

¹³ EuGH v. 8.4.2014, C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland und Seitlinger ua*.

Herkunftslandes. Österreich darf keine strengeren Vorgaben machen.¹⁴ Richtigerweise ist in den Erläuterungen zum SVN-G daher auch festgehalten, dass die EU-Kommission über die gesetzgeberischen Absichten der österreichischen Regierung unterrichtet werden muss. Und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass diese eine Ausnahme erteilen wird. In der Folge bestünde dann die Problematik einer verfassungswidrigen Inländer*innendiskriminierung.

Aus allen genannten Gründen ist der Entwurf zum SVN-G aus Sicht des Vereins DIE JURISTINNEN zur Bekämpfung von Gewalt im Netz völlig ungeeignet, stellt insbesondere einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung, Privatsphäre und Datenschutz dar und ist daher zur Gänze abzulehnen.

Selbstverständlich braucht es aber wirksame Maßnahmen gegen Gewalt im Netz.

Als geeignet würden sich dafür aus Sicht des Vereins DIE JURISTINNEN unter anderem folgende politische und rechtliche Schritte erweisen:

Informationsarbeit und Beratung

- Rechtzeitige Einbeziehung von (zivilgesellschaftlichen) Expert*innen bei der Entwicklung von staatlichen Maßnahmen und Gesetzen zu Gewalt im Netz
- Langfristig gesicherte Finanzierung der bei ZARA angesiedelten Beratungsstelle # Gegen Hass im Netz (mind. 3-Jahres-Verträge)
- Finanzielle Ressourcen für analoge Arbeit zur Prävention von Gewalt im Netz (zB Sensibilisierung, Informationsarbeit: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum) sowie für digitale Präventionsarbeit (zB breit angelegte Kampagne zur Förderung von Zivilcourage)
- Längerfristige psychosoziale Betreuung für Betroffene von „Shitstorms“, Cybermobbing, Cyberstalking und anderen Formen von Online-Belästigung
- Bekanntmachung des Beratungsangebots
- Einbeziehung von „Gewalt im Netz“ in die Ausbildung der Richter*innenschaft
- Verpflichtende Aufnahme des Themas „Gewalt im Netz“ im Schulunterricht
- Gezielte Förderung von Projekten zu Gewalt im Netz in der außerschulischen Bildungsarbeit (inkl. Erwachsenenbildung)

Effiziente Rechtsdurchsetzung

- Aufstockung von Staatsanwält*innen, die spezifisch gegen Gewalt im Netz arbeiten, und des zugehörigen Administrationspersonals
- Aufstockung der zuständigen Verwaltungsbehörden
- Schulungen und Sensibilisierung von Strafverfolgungsbehörden

¹⁴ EuGH v. 25.10.2011, C-509/09 ua, *eDate Advertising GmbH u.a. gegen X und Société MGN LIMITED*.

Zugang zum Recht

- Senkung und Deckelung der Gerichtsgebühren
- Neugestaltung der Verfahrenshilfe im Sinne des Prinzips der Waffengleichheit gemäß Artikel 6 EMRK
 - freie Anwält*innenwahl (oder zumindest Bedachtnahme auf die fachliche Qualifikation bei der Bestellung von Verfahrenshelfer*innen)
 - Entlohnung für Verfahrenshelfer*innen (eigenes Tarifsysteem)
- Öffentliche Finanzierung eines Klagsgeldtopfs für die zivilrechtliche Vertretung in Fällen von Gewalt im Netz
- Wiedereinführung des Ermittlungsverfahrens bei Privatanklagedelikten: Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Vorerhebungen

Verwaltungsstrafrecht

- Vereinheitlichung der landesverwaltungsrechtlichen Ehrenbeleidigungsdelikte und Einführung einer amtswegigen Verfolgung nach Anzeige der Betroffenen (Abgehen vom Privatanklagedelikt)
- Parteistellung der von einer Beleidigung bzw Belästigung Betroffenen im Verwaltungsstrafverfahren der Ehrenbeleidigungsdelikte, des Artikel III Abs 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) und des § 109 Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Schaffung der Möglichkeit eines Privatbeteiligtenanschlusses gemäß § 57 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) in § 109 TKG, Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG und in den landesverwaltungsrechtlichen Ehrenbeleidigungsdelikten samt einer entsprechenden zivilrechtlichen immateriellen Schadenersatzgrundlage (im Sinne der Umsetzungspflicht der Artikel 40 iVm Art 30 Istanbul-Konvention)

Gleichbehandlungsrecht

- Klarere Ausformulierung des Diskriminierungsschutzes im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), um auch im Zusammenhang mit Online-Dienstleistungen wirksam vor sexuellen und sonst diskriminierenden Belästigungen zu schützen

Strafrecht

- Sicherstellen der tatsächlichen Anwendung von § 117 Abs 3 StGB durch Schulungen und Sensibilisierungsangebote, sowie u.a. durch Einführung eines standardisierten Verfahrens zum Erkennen eines Gruppen-Bezugs iSd § 283 Abs 1 StGB (z.B. Formular bzw Check-Listen für die Sicherheitsbehörden)
- Wiedereinführung des Ermittlungsverfahrens bei Privatanklagedelikten: Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Vorerhebungen

Opferrechte

- Erfassung von Opfern von „Hasskriminalität“ (d.h. Opfer einer Straftat, wenn der/die Täter*in aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 StGB genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat) unter den Opferbegriff des § 65 Abs 1 lit a Strafprozessordnung (StPO)
- Erfassung der Opfer von „Cybermobbing“ iSd § 107c Strafgesetzbuch (StGB) unter § 65 Abs 1 lit a StPO
- Erweiterung der Gruppe der ex lege besonders schutzbedürftigen Opfer des § 66a Abs 1 StPO um Opfer von Hasskriminalität und Opfer von Cybermobbing iSd § 107c StGB
- Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs 2 StPO für Opfer von Hasskriminalität und Opfer von § 107c StGB (entsprechend des aktuell schon bestehenden Prozessbegleitungsanspruchs für Opfer von „Offline-Stalking“ iSd § 107a StGB)